

HERZOG  
DR. EICKELPASCH  
GEHRING  
UND KOLLEGEN



ENDRIS  
WAGNER  
UND  
KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

STEUERBERATER

RAe, Stb Herzog, Dr. Eickelpasch, Gehring u. Koll., Prof.-Bamann-Str. 10-12, 89423 Gundelfingen

**- Vorab per Telefax: 0 90 71 / 50 37 93 -**

DPM Zöschinger GmbH  
Herrn GF Markus Zöschinger  
Königstr. 34

89407 Dillingen

08.07.2004

**Az.: 870/04(EP/RE)-be- DPM Zöschinger GmbH – SB: RA Dr. Eickelpasch/RAin Reiner  
Zulässigkeit von Spendenwerbung am Telefon nach Novellierung des  
Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb**

Sehr geehrter Herr Zöschinger,

hinsichtlich Ihrer Anfrage, ob nach Novellierung des UWG zum 01.07.2004 eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 des UWG n. F. bei Spendenwerbung durch karikative Einrichtungen vorliegt, können wir dies nach eingehender Recherche aus folgenden Gründen verneinen:

Zum 01.07.2004 ist das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in Kraft getreten.

Zunächst war aufgrund des eingeführten § 7 UWG bei vielen gemeinnützigen Organisationen die Aufregung um das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb groß, nachdem vielfältig hier telefonische Spendenakquise durchgeführt wird.

Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gilt jedoch nicht für spendensammelnde Organisationen, gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen und Parteien. Dies gilt eben auch vorliegend für Ihre Spendenorganisation, da vorliegend der Ausnahmetatbestand gegeben ist, der gerade die telefonische Spendenakquise erlaubt.

Gem. § 7 des neuen UWG ist zwar grundsätzlich eine telefonische Kontaktaufnahme mit Verbrauchern ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung nicht mehr erlaubt. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht ausdrücklich dar, dass hier von gemeinnützigen Organisationen Stiftungen und Parteien ausgenommen wären. Insoweit ist auf den Anwendungsbereich des UWG abzustellen. Der Anwendungsbereich des UWG ist eröffnet für Marktteilnehmer, welche im Wettbewerb stehen und Waren oder Dienstleistungen absetzen.

D9398

Seite 1

Ust.-Nr. 109/15750406

BANK

RVB Dillingen e.G., BLZ 722 624 01, Honorar:Kto. 32 66 001, Fremdgeld:Kto. 32 66 060

in überörtlicher Sozietät

Kanzlei  
Gundelfingen

Peter Herzog\*  
Rechtsanwalt

Dr. jur. Klaus Eickelpasch\*  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Isabella Reiner  
Rechtsanwältin

Norbert Endris  
Dipl. Oec-Univ-Steuerberater

Prof.-Bamann-Str. 10-12  
89423 Gundelfingen  
Telefon 0 90 73 / 9 19 88  
Telefax 0 90 73 / 9 19 94  
info@raegundelfingen.de

Kanzlei Burgau

Stefan Gehring\*  
Rechtsanwalt

Ralf Stambusch  
Rechtsanwalt

Stadtstraße 4  
89331 Burgau  
Telefon 0 82 22 / 41 19 00  
Telefax 0 82 22 / 41 19 01  
info@raeburgau.de

Kanzlei  
Holzheim

Thomas Wagner  
Dipl. BW (FH) – Steuerberater

Mühlstraße 1  
89438 Holzheim  
Telefon 0 90 75 / 70 16 59  
Telefax 0 90 75 / 70 16 60  
kanzlei@wagner-stb.de

Kanzlei  
Landsberg

Rudolf Annen  
Dipl. FW (FH) – Steuerberater

Horst Krah  
Dipl. FW (FH) – Steuerberater

Peter Merkt  
Dipl. FW (FH) – Steuerberater

Reinhard Schöberl  
Steuerberater – Rechtsbeistand

Katharinenstraße 22  
86899 Landsberg a. Lech  
Telefon 0 81 91 / 91 19 80  
Telefax 0 81 91 / 91 19 88  
www.krah-und-schoeberl.de

\*Zugelassen beim Oberlandesgericht München und Bayerischen Obergericht

08.07.2004  
DPM Zöschinger GmbH  
870/04EP01be

Dies trifft jedoch gerade auf spendensammelnde Organisationen, gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen und Parteien nicht zu. Weder Spendenorganisationen, noch andere gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen und Parteien fallen nämlich nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Diese Organisationen stehen nämlich weder im Wettbewerb, noch werden von ihnen Waren oder Dienstleistungen abgesetzt, sie sind auch nicht Marktteilnehmer. Diese Auffassung des Bundesjustizministeriums wurde auch in einem Schreiben des CDU Bundestagsabgeordneten Michael Henrich an einen Spender bestätigt.

Nach alledem ist der Ausnahmetatbestand für spendensammelnde Organisationen gegeben, die telefonische Spendenakquise ist erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eckelpasch  
Rechtsanwalt